



Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF)

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

November 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Vernehmlassungsverfahren	3
3	Allgemeine Beurteilung.....	3
4	Stellungnahmen zu einzelnen Bestimmungen.....	4
5	Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden	9

1 Ausgangslage

Die Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF) dient der Umsetzung der Artikel 38 und 38a des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF; SR 780.1), welche anlässlich des Bundesgesetzes über administrative Erleichterungen und eine Entlastung des Bundeshaushaltes (BBI 2021 669) erlassen wurden. Sie bezweckt einerseits die Einführung der Pauschalen und andererseits eine Verbesserung des heutigen Kostendeckungsgrades des Dienstes ÜPF.

2 Vernehmlassungsverfahren

Am 22. Februar 2023 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zur FV-ÜPF. Die Vernehmlassung dauerte bis am 30. Mai 2023. Es sind 51 Stellungnahmen (25 Kantone, 14 Verbände, 9 MWP, 1 Staatsanwaltschaft, die Bundesanwaltschaft und 1 politische Partei) eingegangen. Eine Liste der Teilnehmenden, die geantwortet haben, findet sich in Ziffer 5.

Der vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zusammen. Er weist aus, welche Bestimmungen positiv oder negativ aufgenommen wurden und ob beziehungsweise welche Änderungsvorschläge eingebracht worden sind. Bei Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmern (nachfolgend: Teilnehmende), die lediglich zu einzelnen Bestimmungen Stellung genommen haben, wird davon ausgegangen, dass sie den Vorentwurf grundsätzlich akzeptieren und sich ihre Kritik oder Anpassungswünsche nur auf diejenigen Bestimmungen beziehen, die ausdrücklich Gegenstand der Vernehmlassungsstellungnahme sind. Für detaillierte Begründungen wird auf die Originalstellungen verwiesen.¹

3 Allgemeine Beurteilung

Die Bundesanwaltschaft (BA), die Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft (SKG), die Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs (SVSP), der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) und der Interverband für Rettungswesen (IVR) haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet. Die Kantone AI, GE, SO, die Staatsanwaltschaft des Kantons UR und der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) sind mit der gesamten Vorlage einverstanden. Der Kanton NE lehnt die Vorlage ab. Die Mehrheit der Kantone² sowie die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD), die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) und die Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK) begrüßen grundsätzlich die Einführung der pauschalen Kostenbeteiligungen. Sie äussern sich jedoch kritisch zu einigen Punkten der Vorlage und sind insbesondere mit der vorgesehenen Kostenverteilung zwischen Bund (25 %) und Kantonen (75 %) nicht einverstanden. Weiter sind sie der Ansicht, dass der Gesamtbetrag der Entschädigungen der MWP zu hoch angesetzt und deshalb massiv zu kürzen sei.

Alle MWP³, die sich zur Vernehmlassung geäußert haben, sowie der Schweizerische Verband der Telekommunikation (asut), die Swico, die Digitale Gesellschaft, die SVP, die Piratenpartei, der Verein Grundrechte und der Schweizerische Gewerbeverband (SGV), lehnen alle Bestimmungen der Vorlage ab, welche die Entschädigungen der MWP regeln. Sie erachten die Einführung eines plafonierten Gesamtbetrages der Entschädigungen sowie die für MWP mit einem gewissen Auftragsvolumen vorgeschlagene (jährliche) Pauschalentschädigung als einseitig unausgewogen und nicht sachgerecht. Sie sind ausserdem der Ansicht, dass durch

¹ Abrufbar unter www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2023 > EJPD

² AG, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

³ Glasfasernetz Schweiz, Init7, Salt, Suissedigital, Sunrise UPC, Swisscom, Threema, Proton, Quickline

die Pauschalisierung für sie keine substantielle Senkung des administrativen Aufwands erwartet werde, da für sie – abgesehen von der Rechnungsstellung – keine Aufgaben entfallen.

4 Stellungnahmen zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 1

Einführung von jährlichen pauschalen Kostenbeteiligungen

Mehrere Teilnehmende⁴ begrüßen grundsätzlich die Einführung von jährlichen pauschalen Kostenbeteiligungen. Sie argumentieren damit, dass mit dem neuen Finanzierungssystem der administrative Aufwand für alle Beteiligten reduziert sowie für Bund und Kantone mehr Sicherheit bei der Budgetierung geschaffen werde. Des Weiteren ermögliche das neue Finanzierungssystem, dass bei der Anordnung einzelner Überwachungsmaßnahmen, die Notwendigkeit der Massnahme und nicht die anfallenden Kosten entscheidend sei. Damit werde ermöglicht, dass schwere Straftaten (etwa die Bekämpfung der organisierten Kriminalität) nicht nur vom Bund und einigen finanzstarken Kantonen, sondern auch von kleineren Kantonen verfolgt werden können.

Einige Teilnehmende⁵ sind hingegen der Ansicht, dass mit einer Einzelabrechnung die Kosten der Strafverfolgungsbehörden in direktem Zusammenhang mit dem Nutzen von Überwachungen und Auskünften stünden. Bei diesem Abrechnungssystem würden die Strafverfolgungsbehörden vor Anordnung einer Massnahme deren Nutzen und Kosten gegeneinander abwägen und erst wenn der Nutzen höher wiegt, diese anordnen. Mit einer pauschalen Kostenbeteiligung der Kantone würde jedoch dieser disziplinierende Anreiz zu Lasten der MWP wegfallen.

Kostenverteilung zwischen Bund und Kantone

Der SGB beantragt, den im Entwurf vorgesehenen Kostenanteil der Kantone von 75 Prozent auf 90 Prozent zu erhöhen, weil deren Nutzen aus Überwachungen und Auskünften 90 Prozent betrage. Die meisten Teilnehmenden⁶ lehnen hingegen die im Entwurf zur Erhöhung des Kostendeckungsgrades des Dienstes ÜPF vorgesehene Kostenverteilung zwischen Bund (25 %) und Kantonen (75 %) klar ab. Nicht akzeptiert wird insbesondere, dass infolge dieses Verteilschlüssels die von den Kantonen zu übernehmenden Kosten verdoppelt werden. Ihrer Ansicht nach werde durch eine solche Kostenverteilung in Kauf genommen, dass die Fernmeldeüberwachung als eines der wichtigsten Beweismittel im Strafverfahren aus finanzpolitischen Gründen nur noch eingeschränkt eingesetzt werde. Der angestrebte Kostendeckungsgrad könne zudem rein faktisch kaum jemals erreicht werden, da höhere Gebührenansätze automatisch auch zu weniger Überwachungsmaßnahmen und somit zu geringeren Einnahmen führen würden. Diese Teilnehmenden schlagen vor, den Kostenanteil der Kantone deutlich zu reduzieren. Einige Teilnehmende⁷ beantragen, es sei eine Gebührenordnung auszuarbeiten, welche die Kosten der Kantone auf dem derzeitigen Niveau halte.

Ein Grossteil der Teilnehmenden⁸ findet zudem stossend, dass die Kantone zwar 75 Prozent der Kosten des Dienstes ÜPF übernehmen sollen, jedoch keinen Einfluss auf verschiedene kostenbegründende Aspekte hätten, wie die Organisation und die Effizienz des Dienstes ÜPF. Kritisiert wird auch der Umstand, dass der Dienst ÜPF seine Dienstleistungen bei anderen

⁴ Kantone AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, KKJPD, KKPKS, SGB, SSK, Staatsanwaltschaft des Kantons UR

⁵ Glasfasernetz Schweiz, Init7, Salt, Suissedigital, Sunrise UPC, Swisscom, Threema, Quickline, asut, Swico, Digitale Gesellschaft, SGV, Piratenpartei, Verein Grundrechte

⁶ AG, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, KKJPD, KKPKS, SSK

⁷ AG, AR, BL, GL, GR, LU, OW, NW, SH, SG, UR, VS, ZG, ZH, KKPKS, SSK

⁸ AG, AR, BE, BL, FR, GR, LU, NW, OW, SH, TG, TI, VS, ZH, KKPKS, SSK

Bundesstellen beziehen müsse, obwohl die dabei entstehenden Kosten deutlich über dem marktüblichen Ansatz liegen würden. Der Kanton AG fordert deshalb explizit, dass die externen Kosten zu Marktpreisen berechnet werden sollen. Für die meisten Teilnehmenden⁹ ist zudem nicht ersichtlich, weshalb die Personalkosten gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a FV-ÜPF, insbesondere die Kosten für Medienarbeit, Gesetzgebung, Weiterbildung, allfällige Kosten für Personalveranstaltungen, von den Kantonen getragen werden sollen. Sie fordern deshalb, dass die Kosten, die für die Aufgaben des Bundes entstehen, nicht zu den entschädigungsberechtigten Kosten der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs gezählt würden. Die Kantone BL und JU sind zudem der Ansicht, dass die Kosten der Post- und Fernmeldeüberwachung präzisiert bestimmt werden müssen. So wird gefordert, dass im Entwurf angegeben wird, wie hoch die Anteile der einzelnen Kosten und Leistungen sind.

Artikel 2

Interkantonaler Kostenteilungsschlüssel

Die meisten Teilnehmenden¹⁰ – vor allem Kantone – sind grundsätzlich einverstanden mit der Anwendung des in Artikel 2 FV-ÜPF vorgeschlagenen interkantonalen Kostenteilungsschlüssels nach Einwohnerzahl. Der Kanton BE und die KKPKS würden dennoch befürworten, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, welche alternative Modelle der Kostenverteilung auf die Kantone ausarbeiten würde. Einige Teilnehmende¹¹ stehen dem Kostenteilungsschlüssel nach Einwohnerzahl skeptisch gegenüber. Sie sind der Ansicht, dass dieser jene Kantone bestrafe, welche die Massnahmen der Fernmeldeüberwachung mit Zurückhaltung einsetzen. Nach diesen Teilnehmenden wäre es gerechter, wenn jeder Kanton die eigenen Kosten bezahlen würde.

Artikel 3

Zu dieser Bestimmung hat sich nur die Staatsanwaltschaft des Kantons UR geäussert. Sie ist der Ansicht, dass der Bund den Kantonen den von diesen zu entrichtenden Betrag so rasch als möglich bekannt geben solle, damit die zeitgerechte Budgetierung für das Jahr 2024 gewährleistet werden könne.

Artikel 4

Höhe der Beträge für Überwälzung auf Verfahrensbeteiligte

Mehrere Teilnehmende¹² – vor allem Kantone – geben an, dass die Einbringung der Verfahrenskosten in den meisten Fällen zwar von vornherein illusorisch sei. Sie könnten aber dennoch nicht nachvollziehen, weshalb die Beträge gemäss Artikel 4 FV-ÜPF im Vergleich zu den heutigen Gebühren und Entschädigungen nur marginal ansteigen würden, während sich gleichzeitig die Kosten für die Kantone verdoppeln. Dagegen finden es die Digitale Gesellschaft und der Verein Grundrechte als stossend, dass die Kantone Kosten auf Verfahrensbeteiligte überwälzen dürften, welche dank Pauschalabgaben gar nicht entstünden. Dadurch könnten die Kantone Gewinne generieren.

Einige Teilnehmende¹³ wünschen ausdrücklich, dass der Überwälzungsbetrag von sechs Franken für einfache Auskünfte in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f FV-ÜPF gestrichen wird. Sie begründen dies damit, dass eine Weiterverrechnung aufgrund des hiermit verbundenen Aufwands nicht in Erwägung gezogen werde.

⁹ AG, AR, BE, BL, FR, GR, LU, NW, OW, SH, TG, TI, VS, ZG, ZH, KKPKS, SSK

¹⁰ AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, JU, LU, NW, OW, SH, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, Staatsanwaltschaft UR, KKJPD, KKPKS, SSK

¹¹ GR, Swico, Proton, Glasfasernetz Schweiz, Piratenpartei, Verein Grundrechte, Digitale Gesellschaft.

¹² AR, BE, BS, FR, GR, LU, NW, OW, SH, TG, TI, VS, ZG, ZH, KKPKS, SSK

¹³ AG, GR, LU, OW, NW, SH, VS, ZH, KKPKS

Artikel 5

Qualitätskriterium

Die teilnehmenden MWP¹⁴ beantragen, dass der Entschädigungsanspruch der MWP nicht von der Erfüllung der Vorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) abhängig gemacht würde. Insbesondere das Kriterium der Qualität der ausgeleiteten Daten sei subjektiv und könne entsprechend breit ausgelegt werden. Deshalb solle der Entschädigungsanspruch nur von der Erfüllung gesetzlicher und objektiver Verpflichtungen abhängen. Sie bringen zudem vor, dass die infolge der Pauschalverrechnung zu erwartende Zunahme der Anfragen auf die Qualität der Daten Auswirkungen haben werde. So könne es sein, dass aufgrund der technischen Limiten etwa der Datenbanken die geforderte Qualität nicht mehr eingehalten werden könne. Daher sollen die Qualitätskriterien auch in Abhängigkeit der Anzahl Anfragen und Aufträge der Strafverfolgungsbehörden festgelegt werden.

Artikel 6

Gesamtbetrag der Entschädigungen

Mehrere Teilnehmende¹⁵ – vor allem Kantone – sind der Ansicht, dass der strafprozessuale Grundsatz der vollständigen Kostenfreiheit der Beweiserhebung auch gegenüber den MWP gelten und die Fernmeldeüberwachung für die Strafverfolgung deshalb kostenfrei sein müsse. Auf jeden Fall sei der Gesamtbetrag der Entschädigungen der MWP zu hoch und müsse massiv gekürzt werden.

Viele andere Teilnehmende¹⁶ – vor allem MWP – sind hingegen der Ansicht, dass die vorgeschlagene Ausgestaltung der Pauschalentschädigung nicht im Einklang mit dem gesetzlichen Anspruch der MWP auf eine angemessene Entschädigung sei. Insbesondere als problematisch empfunden wird, dass der Gesamtbetrag der Entschädigungen in der Verordnung beziffert ist. Dieser Gesamtbetrag decke die effektiven Kosten der MWP nicht. Das Kriterium der Angemessenheit habe sich grundsätzlich am Ziel der vollen Kostendeckung zu orientieren oder sich in der Grössenordnung der Kostendeckung zu bewegen und müsse jedenfalls zumindest eine 80-prozentige Deckung der anfallenden Kosten gewährleisten.

Anpassung des Gesamtbetrages

Mehrere Teilnehmende¹⁷ aus dem Kreis der MWP bemängeln, dass eine Anpassung des Gesamtbetrags nur mittels einer Revision der FV-ÜPF möglich sei. Nach ihnen werde dadurch die Möglichkeit ausgeschlossen, die Entschädigungssumme an dynamische Entwicklungen oder an Auftragsfluktuationen anzupassen. Die Swisscom findet es zudem nicht sachgerecht, dass für die Anpassung des Gesamtbetrages lediglich der entsprechende Betriebskostenanteil des Dienstes ÜPF herangezogen werde.

Die MWP und andere Teilnehmende¹⁸ fordern deshalb, zwingend eine kontinuierliche Anpassung der Entschädigungen basierend auf der Zu- oder Abnahme der Aufträge und der effektiven Kosten der MWP vorzusehen. Einige Teilnehmende¹⁹ würden dem vorgeschlagenen Entschädigungsmodell nur dann zustimmen, wenn auch eine rückwirkende Erhöhung des Gesamtbetrages der Entschädigung für den Fall einer Zunahme der Überwachungsmassnahmen vorgesehen werde. Andernfalls sollen die MWP weiterhin nach der aktuell anwendbaren Gebührenverordnung im Einzelfall entschädigt werden.

¹⁴ Glasfasernetz Schweiz, Init7, Proton, Quickline, Salt, Suissedigital, Swisscom, Sunrise UPC, Threema GmbH, asut, Swico

¹⁵ AG, AR, BE, BL, GR, JU, LU, NW, OW, SH, TG, TI, VS, ZG, ZH, KKP, SSK

¹⁶ Init7, Glasfasernetz Schweiz, Proton, Quickline, Salt, Suissedigital, Sunrise UPC, Swisscom, Threema, asut, Swico, Piratenpartei

¹⁷ Glasfasernetz Schweiz, Proton, Swico

¹⁸ Init7, Salt, SGV, Sunrise UPC, Swisscom, Suissedigital, asut, Swico, Piratenpartei

¹⁹ Init7, Quickline, SGV, Sunrise UPC, Swisscom, Suissedigital, Threema, asut

Sonderaufwendungen

Viele MWP²⁰ kritisieren, dass Sonderaufwendungen für Auskünfte und Überwachungen, die (noch) nicht einem standardisierten Auskunftstyp entsprechen (sog. Spezialmassnahmen gemäss Art. 25 VÜPF), nicht mehr wie bisher nach Zeitaufwand entschädigt werden. Für solche Dienstleistungen würden keine Erfahrungswerte bezüglich Kosten und Häufigkeit vorliegen. Solche Dienstleistungen sollen weiterhin nach Zeitaufwand mit 160 Franken pro Stunde entschädigt werden.

Mindestbetrag für Ausrichtung der Entschädigungen

Die Piratenpartei ist der Ansicht, dass der Mindestbetrag für die Ausrichtung der Entschädigungen von 150 Franken angesichts der Automatisierung in der Buchhaltung und der Compliance nicht gerechtfertigt sei. Da diese Grenze bereits mit 25 einfachen Auskünften erreicht werde, solle diese überprüft und angepasst werden.

Nicht- oder Schlechterfüllung

Mehrere Teilnehmende²¹ – vor allem MWP – äussern, dass die Nicht- oder Schlechterfüllung nach Artikel 6 Absatz 5 keinen Mehrwert zur Regelung nach Artikel 5 Absatz 1 biete. Nach Artikel 5 Absatz 1 entfalle die Entschädigung komplett, wenn die Pflicht nicht erfüllt werde. Artikel 6 Absatz 5 sehe jedoch nur eine Kürzung vor, wenn die Pflicht teilweise erfüllt werde. Ihrer Ansicht nach würden diese unterschiedlichen Bestimmungen in zwei separaten Artikeln in der Praxis zu Missverständnissen und Unklarheiten führen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sei dieser Absatz zu streichen.

Artikel 7

Pauschalentschädigung

Mehrere Teilnehmende²² – insbesondere die MWP – lehnen diese Bestimmung ab und fordern, dass alle MWP basierend auf den Grundsätzen und Eckpunkten der aktuell anwendbaren Gebührenverordnung weiterhin zumindest auf dem Niveau des geltenden Status-quo entschädigt würden. Sie kritisieren insbesondere die Regelung, dass vom Gesamtbetrag der Entschädigungen zuerst die Summe für die Einzelfallentschädigung abgezogen werde. Es sei davon auszugehen, dass auch bei MWP, welche einzelfallweise entschädigt werden, die Aufträge zunehmen würden. Werde nun die Summe für diese zuerst vom Gesamtbetrag abgezogen, so würde von den sechs Millionen Franken für die pauschal zu entschädigenden MWP weniger übrig bleiben. Dieses System benachteilige die pauschal zu entschädigenden MWP und führe zu verfassungsrechtlich problematischen Ungleichbehandlungen, da der Gesamtbetrag der jährlichen Entschädigungen auf sechs Millionen Franken fixiert bleibe.

Artikel 8

Einzelfallentschädigung

Init7 und Threema finden die neu vorgeschlagene Einzelfallentschädigung als zu tief angesetzt. Diese sei nicht angemessen und verletze Artikel 38 BÜPF. Proton ist hingegen der Ansicht, dass sich der Betrag der Einzelfallentschädigungen verdoppelt habe, während der Gesamtbetrag der Entschädigungen weiterhin auf den aktuellen Entschädigungen basiere. Dies führe zu einer Ungleichbehandlung zwischen den pauschal und einzelfallweise zu entschädigenden MWP.

²⁰ Init7, Glasfasernetz Schweiz, Quickline, Suissedigital, Sunrise UPC, Swisscom, Threema, asut, Swico, SGV

²¹ Init7, Glasfasernetz Schweiz, Proton, Quickline, Salt, Suissedigital, Sunrise UPC, Swisscom, Threema, SGV, asut, Swico

²² Init7, Glasfasernetz Schweiz, Quickline, Salt, Suissedigital, Sunrise UPC, Swisscom, Threema, SGV, asut, Swico

Artikel 10

Gebühr für die Überprüfung der Auskunft- und Überwachungsbereitschaft

Mehrere Teilnehmende²³ – vor allem MWP – befürworten, dass Artikel 33 Absatz 4 BÜPF im Rahmen der Revision des Nachrichtengesetzes aufgehoben werden solle. Vor diesem Hintergrund beantragen sie, dass auch Artikel 10 FV-ÜPF ersatzlos gestrichen werde.

Artikel 11

Aufhebung eines anderen Erlasses

Drei Teilnehmende²⁴ beantragen, diese Bestimmung umzuformulieren, damit die aktuelle Gebührenverordnung für die MWP weiterhin gelte.

²³ Glasfasernetz Schweiz, Init7, Proton, Quickline, Salt, Suissedigital, Sunrise UPC, Swisscom, Threema, asut, Swico, SGV, Digitale Gesellschaft, Piratenpartei, Verein Grundrechte

²⁴ VD, Suissedigital, SGV

5 Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden

Nachstehend sind die Teilnehmenden der Vernehmlassung, die eine Stellungnahme eingereicht haben, aufgeführt. Im vorliegenden Ergebnisbericht werden die in Klammern gesetzten Abkürzungen verwendet.

Kantone

- Kanton Aargau (AG)
- Kanton Appenzell-Ausserrhoden (AR)
- Kanton Appenzell-Innerrhoden (AI)
- Kanton Basel-Landschaft (BL)
- Kanton Basel-Stadt (BS)
- Kanton Bern (BE)
- Kanton Freiburg (FR)
- Kanton Genf (GE)
- Kanton Glarus (GL)
- Kanton Graubünden (GR)
- Kanton Jura (JU)
- Kanton Luzern (LU)
- Kanton Neuenburg (NE)
- Kanton Nidwalden (NW)
- Kanton Obwalden (OW)
- Kanton Schaffhausen (SH)
- Kanton Solothurn (SO)
- Kanton St. Gallen (SG)
- Kanton Tessin (TI)
- Kanton Thurgau (TG)
- Kanton Uri (UR)
- Kanton Waadt (VD)
- Kanton Wallis (VS)
- Kanton Zug (ZG)
- Kanton Zürich (ZH)

In der Bundeversammlung vertretene politische Parteien

- Schweizerische Volkspartei SVP

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)

Die Bundesanwaltschaft (BA)

Übrige Organisationen und Institutionen

- Digitale Gesellschaft Schweiz (Digitale Gesellschaft)
- Glasfasernetz Schweiz
- Init7 (Schweiz) AG (Init7)
- Interverband für Rettungswesen (IVR)
- Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD)
- Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS)
- Proton AG (Proton)
- Quickline AG (Quickline)
- Salt Mobile SA (Salt)
- Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft (SKG)

- Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK)
- Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs (SVSP)
- Schweizerischer Anwaltsverband (SAV)
- Schweizerischer Verband der Telekommunikation (asut)
- Swico
- Suissedigital - Verband für Kommunikationsnetze (Suissedigital)
- Swisscom (Schweiz) AG (Swisscom)
- Sunrise UPC GmbH (Sunrise UPC)
- Threema GmbH (Threema)

Weitere interessierte Kreise

- Verein Grundrechte
- Piratenpartei Schweiz (Piratenpartei)
- Staatsanwaltschaft Kanton Uri (Staatsanwaltschaft UR)